



Der Oberbürgermeister

über Magistrat

und  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Dr. Gerhard Obermayran die  
Stadtverordnetenversammlung

7. Juli 2024

**Gewalt im Fußball und Vandalismus an städtischen Sportanlagen wirksam entgegenwirken**  
- Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 21.05.2024  
Beschluss Nr. 0149 der Stadtverordnetenversammlung vom 29.05.2024, 24-F-63-0044

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Dr. Obermayr,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Beschluss wird der Magistrat gebeten zu berichten,

- 1) wie sich die Situation hinsichtlich der personenbezogenen Gewalt in den Wiesbadener Fußball-Ligen darstellt;
- 2) wie die Entwicklungen von Sachbeschädigungen an der Infrastruktur auf den städtischen Sportanlagen voranschreitet und welche Ursachen festgestellt werden können;
- 3) welche Maßnahmen bislang getroffen wurden, um dem beschriebenen Phänomen entgegenzuwirken und welche Wirkungen hierbei erzielt wurden;
- 4) ob sich die im Herbst eingerichtete Taskforce Fußball bereits mit den Themen beschäftigt und auf welche konkreten Maßnahmen man sich geeinigt hat.

Hierzu antworte ich wie folgt:

Zu 1):

Aufgrund des Eindrucks, dass Gewalttätigkeiten auf und neben dem Fußballplatz - insbesondere nach der Corona-Pandemie - zugenommen haben, ist der Fußballkreis Wiesbaden an mich mit dem Wunsch herangetreten, die in den Jahren 2012 bis 2015 bestehende Task Force wieder zu beleben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 13. Juli 2023 mit dem Beschluss Nr. 0248 der „Gründung einer Task Force Fußball Wiesbaden“ zugestimmt. Die Task Force soll neben der sanktionierenden Sportgerichtsbarkeit das Fehlverhalten in erster Linie mediativ aufarbeiten. Erst wenn alle Versuche und Maßnahmen keine Wirkung erzielen, muss in letzter Konsequenz auch über ein Nutzungsverbot des Sportplatzes nachgedacht werden.

Auch der Sportausschuss des Deutschen Bundestages hat in einem Austausch mit Sachverständigen festgestellt, dass es sich bei der Gewalt im (Amateur-)Fußball um ein gesamtgesellschaftliches Phänomen in Deutschland handelt.

Der Grundsatz der Autonomie des Sports besagt, dass sich der Sport eigenständig organisiert und seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung regelt. Insofern liegen dem Magistrat keine vollumfassenden Zahlen hinsichtlich der personenbezogenen Gewalt in den Wiesbadener Fußball-Ligen vor.

Bekannt ist, dass es bis zum Start der Rückrunde 2023/2024:

- drei Spielabbrüche wegen Gewalt gegen Schiedsrichter gab,
- einen Spielabbruch nach einer Schlägerei bei einem Freundschaftsspiel in MZ-Ebersheim mit Wiesbadener Beteiligung,
- den Spielabbruch im Kreispokalfinale nach dem Schlag eines Zuschauers gegen einen Spieler. Das Spiel wird neu angesetzt, da der Schiedsrichter nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um den Abbruch zu vermeiden,
- relativ neu sind die Auswüchse im Jugendbereich. Hier sind es Eltern und Trainer (selten die Kinder), die den Schiedsrichter beleidigen und bedrohen.

Zu 2):

Das unter Punkt 1 genannte Phänomen der Gewalt gegen Personen macht vor der städtischen Infrastruktur in Form von „Gewalt gegen Objekte“ nicht halt.

Die Mitarbeitenden des Sportamtes stellen einen erhöhten Vandalismus sowie Verschmutzung und Vermüllung von Plätzen und Funktionsgebäuden fest. Ganz aktuell sei hier das Beispiel eines Relegationsspiels auf dem Sportplatz Kohlheck erwähnt. Hier wurde der Kunstrasen durch das Abbrennen von Pyrotechnik versengt.

Mit den anlassbezogenen „Informationen aus dem Sportamt“ aus dem April 2024 hat das Sportamt alle Nutzergruppen der städtischen Sportinfrastruktur angeschrieben und auf die Situation hingewiesen (siehe Anlage). Im Augenblick beobachtet das Sportamt die weitere Entwicklung. Weitere „Eskalationsstufen“ könnten dann sein: 1. Schäden werden nicht mehr beseitigt; 2. Das Personal reinigt verdreckte/zerstörte Funktionsräume nicht mehr; 3. Funktionsräume werden verschlossen und stehen zur Nutzung nicht mehr zu Verfügung. Dabei ist uns sehr wohl bewusst, dass durch die Vielzahl von Doppelbelegungen sowie der schulischen Nutzung der Sportplätze automatisch alle Nutzenden mit bestraft werden. Sofern sich der oder die Schuldigen eindeutig feststellen lassen, kann eine Ersatzvornahme vorgenommen werden. Ansonsten könnte die „Kollektivstrafe“ dazu dienen den Druck zu erhöhen. Die weiteren Sanktionsmöglichkeiten sind auf jeden Fall vor ihrer Umsetzung im Vorfeld mit dem Rechtsamt abzuklären.

Zu 3):

In erster Linie ist der autonome selbstorganisierte Sport mit seiner Sportgerichtsbarkeit für die Ahndung der Vergehen im Rahmen des Regelwerkes für die Sanktionierung zuständig. Das Sportgericht des Fußballverbandes erhöht mittlerweile die Strafen und schöpft das Strafmaß weitestgehend aus. Teilweise werden Sperren von ein bis drei Jahren verhängt. Nach Auffassung der Task Force wäre auch das Instrument des „Punktabzugs“ sehr wirksam („Das tut wirklich weh!“). Dies gibt allerdings die Strafordnung bei den Vergehen meistens nicht her.

Zu 4):

Parallel zur Sportgerichtsbarkeit arbeitet die Task Force anhand von intensiven Gesprächen mit den verantwortlichen des Vereins den jeweiligen Sachverhalt auf. Dies ist durchaus erfolgreich; allerdings gibt es auch Gespräche, die eher als ein „Muss teilnehmen“ verstanden und die getroffenen Vereinbarungen/Maßnahmen im Anschluss nur mäßig umgesetzt werden. Dazu mag das folgende Beispiel dienen: Ein Spieler, der mit einer roten Karte gesperrt wurde, sollte nach Vereinsangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Kaum war jedoch die Sperre abgelaufen wurde er beim nächsten Punktspiel wieder eingesetzt.

Dies verdeutlicht, dass die Task Force nur auf freiwilliger Basis mit den Vereinen Maßnahmen erarbeiten kann. Die Diskussion um geeignete Maßnahmen beginnt bei Gesprächen/Sanktionen mit/gegenüber der übergriffigen Person bis hin zur kompletten Mannschaft oder sogar des Ver-

eins. Auch gemeinsame Aktionen mit der gegnerischen Mannschaft (z.B. gem. Grillen o.ä.) werden besprochen; allerdings zeigt sich immer häufiger die Gewalt gegen den Schiedsrichter, so dass die gegnerische Mannschaft gar nicht betroffen ist.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Präsentation des Wiesbadener Kreisfußballwartes und Vorsitzendem der Task Force, Jürgen Brose, die er Ende des letzten Jahres im Ausschuss für Ehrenamt, Bürgerbeteiligung und Sport gehalten hat (siehe Anlage).

Zu Ihrer Bitte an den Magistrat,

„die Nutzungssatzung für städtische Sportanlagen dahingehend anzupassen, dass bei körperlicher Gewalt oder wiederholtem schweren Vandalismus eine temporäre Nutzungsuntersagung gegen Einzelpersonen und in besonders schweren Fällen gegen Mannschaften ausgesprochen werden kann. Die Dauer der Nutzungsuntersagung richtet sich nach der Schwere des Vergehens.“

kann ich informieren, dass sich die Task Force bereits mit dieser Möglichkeit der Sanktionierung befasst hat. Selbstverständlich wurden hier auch die rechtlichen Bedenken gesehen, aber auch die Meinung vertreten, dass man es vielleicht einfach einmal auf eine Klage ankommen lassen müsste.

Das Sportamt hat daraufhin Ende des letzten Jahres den zuständigen Justiziar des Rechtsamtes um eine Einschätzung gebeten. Die ersten Ausführungen aus dem Rechtsamt dazu sehen wie folgt aus:

- Bei einer Nutzungsuntersagung könnten gleich mehrere §§ des Grundgesetzes verletzt werden (Gebot der Gleichbehandlung, Schutz der Menschenwürde oder allg. Handlungsfreiheit).
- Auf jeden Fall muss dem Verein als „Ganzes“ nachgewiesen werden, dass er eine Pflicht (wie sieht die aus?) verletzt hat.
- Fazit: Es ergeben sich massive Formulierungs- und Umsetzungsprobleme.

Aufgrund des nunmehr von Ihnen gefassten Beschlusses werde ich das Sportamt in Abstimmung mit dem Rechtsamt bitten, konkrete Formulierungsvorschläge für einen entsprechenden Passus für die „Ordnung zur Überlassung von städtischen Sportstätten“ zu erarbeiten und Ihnen zur abschließenden Beschlussfassung wieder vorzulegen.

Abschließend noch ein Hinweis: Aktuell gibt es eine Klage in Düsseldorf: Ein Spieler hat aufgrund einer Tätlichkeit ein Betretungsverbot für städtische Fußballanlagen der Amateurvereine erhalten. Dagegen hat er jetzt geklagt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende

Anlagen

# Infos aus dem Sportamt

„Gemeinsam mehr bewegen“

April 2024



**Die Bilder zeigen:**

Die Umkleide einer Sporthalle,  
ein beschädigter Mülleimer in einem  
Funktionsgebäude auf einem Sportplatz  
sowie eine Toilette einer städtischen Sportanlage.

Sehr geehrte Nutzergruppen der städtischen Sporteinrichtungen,

seit geraumer Zeit stellen wir eine deutliche Zunahme an vorsätzlichen Verunreinigungen und mutwilligen Beschädigungen in unseren Sporthallen und den Funktionsgebäuden der Sportplätze fest.

Dies verursacht neben Ärger und Frust bei unseren Mitarbeitenden auch immense Kosten, die nicht toleriert werden können und die wir nicht (mehr) bereit sind hinzunehmen.

Als Nutzergruppen haben Sie es selbst in der Hand, für ein ordentliches Umfeld auf und in unseren Sporteinrichtungen, die Ihnen zudem kostenfrei überlassen werden (!), zu sorgen.

Sind uns die Verursacher der Verunreinigungen oder Beschädigungen bekannt, werden wir ihnen selbstverständlich in geeigneter Weise die jeweiligen Kosten in Rechnung stellen und bei beschädigten Ausstattungsgegenständen für Ersatz sorgen. In den übrigen Fällen verzichten wir zukünftig auf Ersatzbeschaffungen.

Sollte sich die Situation nicht bessern, behalten wir uns vor, weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Damit es dazu nicht kommt, appellieren wir eindringlich an alle Nutzergruppen, ihr Verhalten entsprechend anzupassen.

Mit sportlichen Grüßen

Jhs

Karsten SS2

Karsten Schütze  
Sportamtsleiter



HESSISCHER  
FUSSBALL-VERBAND e.V.

## Task Force Fußball Wiesbaden



HESSISCHER  
FUSSBALL-VERBAND e.V.

## Hintergrund

- Wiederholte Vorfälle auf den Wiesbadener Sportplätzen in der Saison 2022-23
- Bildung einer Experten-Arbeitsgruppe am 13.07.2023
- Ziel: Prävention als auch Nachbetrachtung von (gewalttätigen) Vorkommnissen
- Erarbeitung von Lösungen zur Reduzierung von Gewalttätigkeiten
- Autark zur bestehenden Sportgerichtsbarkeit



HESSISCHER  
FUSSBALL-VERBAND e.V.

## Mitglieder

- Jürgen Brose Kreisfußballwart
- Michael David Vorsitzender Sportausschuss
- Helga Tomaschky-Fritz Ehrenamtliche Stadträtin für Sport
- Dieter Pfauth Kreisjugendwart
- Christoph Schneider Kreisschiedsrichterausschuss
- Karsten Schütze Sportamtsleiter
- Dennis Jantz Sportstättenmangement



HESSISCHER  
FUSSBALL-VERBAND e.V.

## Sitzungen

- 13.07.2023 Start Task Force
- 17.07.2023 Treffen mit den Verantwortlichen des Türkischen SV  
Aufarbeitung der Vorkommnisse in der Saison  
2022/23
- 17.08.2023 Teams-Sitzung mit DFB-Vizepräsidentin Fr. Prof. Dr.  
Silke Sinning und Ralf Klohr (Erfinder der  
Fair-Play Liga im Jugendbereich)
- 21.09.2023 Vorstellung des Pilot Projekts „Miteinander“ in  
Wiesbaden



HESSISCHER  
FUSSBALL-VERBAND e.V.

- 18.10.2023 Treffen bei Germania Wiesbaden. Aufarbeitung der Vorfälle nach dem B-Jugendspiel Germania Wiesbaden – SC Mesopotamien Wiesbaden
- 02.11.2023 Treffen mit den Verantwortlichen des SV Hajduk. Aufarbeitung der Vorkommnisse beim Spiel gegen den FC Naurod
- 16.11.2023 Treffen mit den Verantwortlichen des SC Klarenthal. Aufarbeitung der Vorkommnisse beim Spiel gegen den SC Kohlheck



HESSISCHER  
FUSSBALL-VERBAND e.V.

### Bisherige Maßnahmen

- **Trainerpass:**  
Durchführung von insgesamt fünf Trainerpass-Schulungen vor dem Rückrundenstart, die für alle Wiesbadener Trainer verpflichtet ist
- **Vorteile:**  
Der Schiedsrichter kann schnell und unkompliziert die direkten Ansprechpartner ausfindig und sie darauf aufmerksam machen, welche Verantwortung sie als Trainer haben  
  
Der Schiedsrichter kann Personen direkt hinter die Barriere schicken, die keinen Pass oder eine Akkreditierung haben (Ordnung auf dem Platz)  
  
Der Trainer „taucht nicht ab“, sondern ist als mannschaftsverantwortliche Person und als Ansprechpartner auch für den Gegner (Gast und Heim) zu erkennen = Transparenz der Verantwortlichen

 HESSISCHER FUSSBALL-VERBAND e.V.

 HESSISCHER FUSSBALL-VERBAND e.V.

### TRAINER\*IN-PASS

**Lehrplan**  
Hier ist zum Abrufen ein  
formales Passbild des  
Trainers anzubringen.  
Das Abstreifen mit einem  
Hintergrundfoto ist nicht  
benötigt.

Hier "Mitteln" wird  
nach den Bestimmungen  
des Verbandes geprüft.

KFA Schulung 2022/23 absolviert	KFA Schulung 2023/24 absolviert
KFA Schulung 2024/25 absolviert	KFA Schulung 2025/26 absolviert

Pass-Nr.  
Nachname  
Vorname  
Verein

Bestimmungen im Trainer\*In-Pass-Buch des Verbandes sind festzulegen und nach den  
Bestimmungen des Verbandes gültig.

Unterschrift Trainer\*in

Folie 7





 HESSISCHER FUSSBALL-VERBAND e.V.

### Bisherige Maßnahmen

- Fair Play Beobachter:  
Mitglieder aus benachbarten Kreisen (MTK, Rheingau/Taunus, Limburg-Weilburg) beobachten Spiele und füllen eine vorgefertigte Checkliste aus
- Vorteile  
Anonymität der Beobachter, objektive Beobachtung durch einen Dritten  
Ggf. nachträgliche Aufarbeitung mit den Vereinen



HESSISCHER  
FUSSBALL-VERBAND e.V.

## Bisherige Maßnahmen

- Einführung eine HFV- Verbandsanwalts, der bei Gewalthandlungen gegen Schiedsrichter übernimmt
- Vermehrte Präsenz der Klassenleiter auf den Wiesbadener Sportplätzen



HESSISCHER  
FUSSBALL-VERBAND e.V.

## Umgang mit Schiedsrichtern



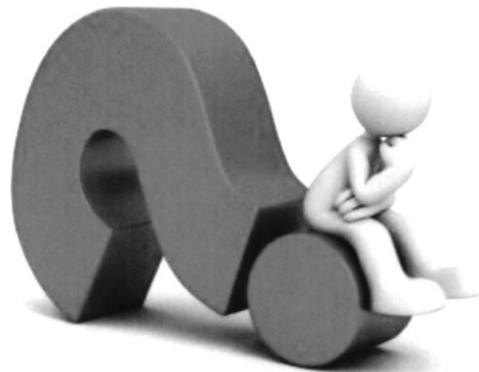
Folie 12



HESSISCHER  
FUSSBALL-VERBAND e.V.



## Ausblick?



Folie 13



HESSISCHER  
FUSSBALL-VERBAND e.V.

## Für 2024 geplant

- Januar 2024: Veranstaltung mit allen Vereinen im Vereinsheim von Germania Wiesbaden im Nachgang zur Rückrundenbesprechung  
Vorstellen der Vorkommnisse außerhalb der Spielabbrüche (Sonderberichte der Schiedsrichter)
- März 2024: Start des Pilotprojekts „Miteinander“ in Wiesbaden

Zudem weitere Trainerpass-Schulungen geplant.



HESSISCHER  
FUSSBALL-VERBAND e.V.

## Aktuelle Situation

Insgesamt gab es im Kreis Wiesbaden in der Vorrunde der Spielzeit 2023-24 von August 23 bis Dezember 23 nur drei Spielabbrüche, die vom Wiesbadener Sportgericht abgeurteilt wurden.

An den Verbandsanwalt des HFV wurde bisher kein Verfahren abgegeben.

- Ein Spielabbruch wurde als berechtigt eingestuft und mit Punktabzug und Geldstrafe geahndet.
- Die beiden anderen Spielabbrüche wurden vom Sportgericht als nicht berechtigt eingestuft.
- Einmal wurde die Eskalationsstufe, die in diesen Fällen für die Schiedsrichter erarbeitet wurde, nicht eingehalten.
- Im zweiten Fall lag, laut Sportgericht, eine rassistische Beleidigung vor, die aber keinen Grund für einen Spielabbruch darstellt.